

Kurztitel

Prüfungsordnung AHS

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 174/2012 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 297/2024

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 7

Inkrafttretensdatum

01.11.2024

Index

70/06 Schulunterricht

Text**3. Abschnitt****Hauptprüfung****1. Unterabschnitt****abschließende Arbeit ^(Anm. 1)****Prüfungsgebiet**

§ 7. (1) Die abschließende Arbeit besteht entweder aus

1. einer schriftlichen Arbeit, bei der Arbeitstechniken und Methoden zur Anwendung kommen, die über eine bloße Reproduktion hinausgehen, einschließlich der Präsentation und Diskussion der schriftlichen Arbeit vor der Prüfungskommission oder
2. dem Ergebnis eines Prozesses und der schriftlichen Dokumentation dieses Prozesses einschließlich deren Präsentation und Diskussion vor der Prüfungskommission.

(2) Dem Ergebnis gemäß Abs. 1 Z 2 hat ein forschender, gestalterischer oder künstlerischer Prozess zugrunde zu liegen. Die Prozesse können miteinander kombiniert werden.

(_____)

Anm. 1: Die Novellierungsanordnung Art. 1 Z 1 der Novelle BGBI. II Nr. 297/2024 lautet: „Im Inhaltsverzeichnis ... und in der Überschrift des 1. Unterabschnittes des 3. Abschnittes wird das Wort „vorwissenschaftliche“ jeweils durch das Wort „abschließende“ ersetzt.“. Das zu ersetzende Wort lautet jedoch „Vorwissenschaftliche“. Die Anordnung wurde sinngemäß durchgeführt.)

Zuletzt aktualisiert am

27.12.2024

Gesetzesnummer

20007845

Dokumentnummer

NOR40266118